

Sitzungsvorlage		Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
		2009-2014 SV 1042
		Datum: 18.03.2014
		Status: öffentlich
Beratungsfolge:	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg	
Federführende Stelle:	Fachbereich 2 Finanzen	

Beschluss über aktualisierte Haushaltssanierungsmaßnahmen

Beschlussempfehlung:

Zu HSP-Maßnahme 3 Schulstandortoptimierung

Im Rahmen der beschlossenen Schulstandortoptimierung ist die Veräußerung eines Schulgebäudes in 2014 für die Erreichung der Konsolidierungsziele notwendig. Aus den Verkaufserlösen müssen mindestens evtl. Rückzahlungsforderungen aus erhaltenen Zuwendungen incl. Zinsen pp. sowie hierdurch evtl. notwendige sonstige Maßnahmen erwirtschaftet werden.

Sollten die im HSP geplanten Konsolidierungsbeträge zu dieser Maßnahmen nicht nachhaltig erzielbar sein, muss unter der Annahme, dass weitere alternative Konsolidierungsmaßnahmen als Kompensation nicht heran gezogen werden können, die Grundsteuer B entsprechend erhöht werden.

Der Rat beschließt die oben erläuterte geänderte Konzeption der Maßnahme und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung. Ergebnisverbesserungen des Jahres 2014 die hierdurch erzielt werden, dienen ausschließlich der Verbesserung des Jahres 2014 und dürfen nicht als Deckungsmittel für Maßnahmen außerhalb des Haushaltssanierungsplanes eingesetzt werden.

Zu HSP-Maßnahme 5 Einführung eines professionellen Immobilienmanagements

Die Schaffung einer Organisationseinheit (wie im Maßnahmentext formuliert) wird aus heutiger Sicht nicht mehr als notwendig erachtet. Im Rahmen der Umorganisationen der Verwaltung konnte durch die heutige verschlankte Struktur ein ganzes Dezernat und damit eine Dezernentenstelle eingespart werden. Die Aufgaben der als professionelles Immobilienmanagement titulierten Organisationseinheit werden nunmehr durch die Fachbereiche 5 und 6 wahrgenommen. Als Kompensation für die Erreichung der Ziele wird die Verwaltung beauftragt, neue Preise für Strom und Energiekosten zu verhandeln. Die derzeitigen Verträge laufen zum größten Teil in diesem Jahr aus. Erfahrungswerte aus anderen Kommunen lassen den Schluss zu, dass auch Übach-Palenberg bessere Preise bei Neuverhandlungen erreichen können, um so das geplante Konsolidierungsziel für diese Maßnahme zu erreichen.

Sollten die im HSP geplanten Konsolidierungsbeträge zu dieser Maßnahmen nicht nachhaltig erzielbar sein, muss unter der Annahme, dass weitere alternative Konsolidierungsmaßnahmen als Kompensation nicht heran gezogen werden können, die Grundsteuer B entsprechend erhöht werden.

Der Rat beschließt die oben erläuterte geänderte Konzeption der Maßnahme und beauftragt die

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonstiger Stellen	Bürgermeister

Verwaltung mit der Umsetzung. Ergebnisverbesserungen des Jahres 2014 die hierdurch erzielt werden, dienen ausschließlich der Verbesserung des Jahres 2014 und dürfen nicht als Deckungsmittel für Maßnahmen außerhalb des Haushaltssanierungsplanes eingesetzt werden.

Zu HSP-Maßnahme 8 Einführung einer Parkraumbewirtschaftung

Das Aufstellen von Parkscheinautomaten soll nicht umgesetzt werden. Als Kompensation für die eingeplanten 60 T€ (ab 2015 70 T€) sollen folgende Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden:

- Die Erträge aus Verwarnungs- und Bußgeldern im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs werden zusätzlich zu den Effekten aus den Erhöhungen des Bußgeldkataloges durch verstärkte Kontrollen auch in Rand- bzw. Nebengebieten und auch am Wochenende erhöht. Hierdurch kann mit Mehrerträgen in Höhe von 21 T€ gerechnet werden.
- Die Erträge aus Sondernutzungsgebühren wurden bereits erhöht (die Gebührenordnungen wurden bereits in der Sitzung vom 29.11.2012 vom Rat beschlossen). Hierdurch kann mit Mehrerträgen in Höhe von 5 T€ gerechnet werden.
- Für genehmigungsfreie Bauvorhaben i. S. von § 67 BauO NRW wird die Stadt Übach-Palenberg künftig die Einhaltung der Bauvorschriften strenger überwachen lassen. Es wird deshalb häufiger erklärt werden, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll. Die Bauantragsgebühren, an denen die Stadt durch eine Vereinbarung mit dem Kreis Heinsberg beteiligt wird, führen bei rd. 20 zusätzlichen Bauanträgen und ca. 1.500,- pro Fall zu Mehrerträgen von ca. 30.000,- p. a.
- Durch die Umstellung auf einen neuen Anbieter für das sog. DOI-Netz (Verwaltungsnetz des Bundes und der Länder) können jährlich ca. 9.000 € eingespart werden (in 2014 ergibt sich ein Einsparbetrag von ca. 6.000 € bei einer Umstellung zum 01.05.). Für 2014 können 5.000 € hiervon zur Schließung der noch verbleibenden Lücke der HSP-Maßnahme 8 herangezogen werden. Der Rest in Höhe von 1.000 € wird für die Maßnahme 20 herangezogen.

Sollten die im HSP geplanten Konsolidierungsbeträge zu dieser Maßnahmen nicht nachhaltig erzielbar sein, muss unter der Annahme, dass weitere alternative Konsolidierungsmaßnahmen als Kompensation nicht heran gezogen werden können, die Grundsteuer B entsprechend erhöht werden.

Der Rat beschließt die oben erläuterte geänderte Konzeption der Maßnahme und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung. Ergebnisverbesserungen des Jahres 2014 die hierdurch erzielt werden, dienen ausschließlich der Verbesserung des Jahres 2014 und dürfen nicht als Deckungsmittel für Maßnahmen außerhalb des Haushaltssanierungsplanes eingesetzt werden.

Zu HSP-Maßnahme 9 Verkauf Altes Rathaus

Das Alte Rathaus wird verkauft. Aus den Verkaufserlösen müssen mindestens die von der Bezirksregierung Köln geforderten Rückzahlungsbeträge für erhaltene Zuwendungen incl. Zinsen pp. sowie die für den Umzug der derzeit im Alten Rathaus ansässigen Vereine notwendigen Maßnahmen realisierbar bzw. umsetzbar sein.

Sollten die im HSP geplanten Konsolidierungsbeträge zu dieser Maßnahmen nicht nachhaltig erzielbar sein, muss unter der Annahme, dass weitere alternative Konsolidierungsmaßnahmen als Kompensation nicht heran gezogen werden können, die Grundsteuer B entsprechend erhöht werden.

Der Rat beschließt die oben erläuterte geänderte Konzeption der Maßnahme und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung. Ergebnisverbesserungen des Jahres 2014 die hierdurch erzielt werden, dienen ausschließlich der Verbesserung des Jahres 2014 und dürfen nicht als Deckungsmittel für Maßnahmen außerhalb des Haushaltssanierungsplanes eingesetzt werden.

Zu HSP-Maßnahme 11 Erträge für städtische Planungsleistungen

Aus dem Maßnahmentext geht hervor, dass Erträge für Planungsleistungen insbesondere für die Erstellung und Bearbeitung von Bebauungsplänen erhoben werden sollen. Im Maßnahmentext und auch aus der Maßnahmenbezeichnung selber war nicht aufgenommen, dass die Stadt derartige Planungsleistungen bspw. komplett an Erschließungsträger abgibt. Hierdurch kommt es nicht zu Mehrerträgen sondern vielmehr zu geringeren Aufwendungen. Die Maßnahme soll aus diesem Grund textlich ergänzt und die Bezeichnung in „Planungsleistungen im Rahmen der Stadtentwicklung“ umbenannt werden.

Sollten die im HSP geplanten Konsolidierungsbeträge zu dieser Maßnahmen nicht nachhaltig erzielbar sein, muss unter der Annahme, dass weitere alternative Konsolidierungsmaßnahmen als Kompensation nicht heran gezogen werden können, die Grundsteuer B entsprechend erhöht werden.

Der Rat beschließt die oben erläuterte geänderte Konzeption der Maßnahme und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung. Ergebnisverbesserungen des Jahres 2014 die hierdurch erzielt werden, dienen ausschließlich der Verbesserung des Jahres 2014 und dürfen nicht als Deckungsmittel für Maßnahmen außerhalb des Haushaltssanierungsplanes eingesetzt werden.

Zu HSP-Maßnahme 20 Erhebung von Entgelten für das Aufstellen von jagdlichen Einrichtungen

Die Maßnahme wird abgesetzt. Grund hierfür ist, dass die Erhebung entsprechender Entgelte in der Praxis nicht durchsetzbar ist. Zum einen bestehen keine Aufzeichnungen über die derzeitigen Eigentumsverhältnisse der sich momentan auf städtischem Grund und Boden befindlichen jagdlichen Einrichtungen, so dass es bereits am Adressaten des Entgeltes scheitert. Zum anderen bestehen ausreichende „Ausweichmöglichkeiten“ auf nicht städtischem Grund und Boden. Abschließend muss festgestellt werden, dass eine Kontrolle der Jagdflächen in keinem Verhältnis zum geplanten Ertrag in Höhe von jährlich 1.000 € stehen würde.

Als Kompensation für diese Maßnahme sollen aus den restlichen Konsolidierungsbeträge aus der Umstellung auf einen neuen Anbieter für das sog. DOI-Netz 1.000 € herangezogen werden.

Sollten die im HSP geplanten Konsolidierungsbeträge zu dieser Maßnahmen nicht nachhaltig erzielbar sein, muss unter der Annahme, dass weitere alternative Konsolidierungsmaßnahmen als Kompensation nicht heran gezogen werden können, die Grundsteuer B entsprechend erhöht werden.

Der Rat beschließt die oben erläuterte geänderte Konzeption der Maßnahme und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung. Ergebnisverbesserungen des Jahres 2014 die hierdurch erzielt werden, dienen ausschließlich der Verbesserung des Jahres 2014 und dürfen nicht als Deckungsmittel für Maßnahmen außerhalb des Haushaltssanierungsplanes eingesetzt werden.

Zu HSP-Maßnahme 28 Verzicht auf Kreismusikschule

Der Standort Übach-Palenberg soll für die Kreismusikschule erhalten werden. Durch den Wegfall eines Musiklehrers, für den die Stadt bei der damaligen Übernahme der Musikschule durch den Kreis eine Kostenübernahmeverpflichtung abgegeben hatte, können jährliche Kosten in Höhe von ca. 25 T€ eingespart werden. Der verbleibende eingeplante Konsolidierungsbetrag in Höhe von ca. 55 T€ (ca. 80 T€ durchschnittlich pro Jahr - 25 T€) ist durch eine weitere Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B ab 2015 von derzeit 550 auf 558 zu kompensieren. Auf diese Anhebung der Grundsteuer B kann verzichtet werden, wenn eine entsprechende Kompensation insbesondere durch die Umsetzung der nachfolgenden Maßnahmen in 2014 erreicht wird:

- Zusammenlegung aller Musikschul- und VHS-Kurse in einem Gebäude, um die hierdurch entstehenden Betriebskosten für die Gebäude und evtl. Personal zu senken.

- Erhebung von Mieten für die Nutzung von Räumlichkeiten durch die Kreismusikschule, wobei sicher zu stellen ist, dass diese Kosten (aus Sicht der Kreismusikschule) nicht über die Umlage der Stadt wieder in Rechnung gestellt werden.
- Die Stadt entwickelt mit der Kreismusikschule gemeinsam neue Preismodelle. Hierbei sollen die Preise für Kinder und Jugendliche auch weiterhin den Anreiz, Kurse bei der Kreismusikschule zu besuchen, nicht unterbinden. Preissenkungen sind jedoch ausgeschlossen.
- Die Stadt sucht mit der Kreismusikschule gemeinsam quersubventionierten Maßnahmen bzw. Projekte mit dem Ziel einer Ertragsverbesserung

Der Rat beschließt die oben erläuterte geänderte Konzeption der Maßnahme und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung. Ergebnisverbesserungen des Jahres 2014 die hierdurch erzielt werden, dienen ausschließlich der Verbesserung des Jahres 2014 und dürfen nicht als Deckungsmittel für Maßnahmen außerhalb des Haushaltssanierungsplanes eingesetzt werden.

Begründung:

Im Rahmen der Prüfung des vom Rat in seiner Sitzung vom 28.11.2013 beschlossenen Haushaltes für das Jahr 2014 wurden von Seiten der Oberen Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung in Köln im Rahmen eines Abstimmungsgespräches am 18. März 2014 Konkretisierungen der Umsetzungsstrategien für die nachfolgenden Haushaltssanierungsmaßnahmen (HSP-Maßnahmen) eingefordert:

- HSP-Maßnahme 3 Schulstandortoptimierung
- HSP-Maßnahme 5 Einführung eines professionellen Immobilienmanagements
- HSP-Maßnahme 8 Einführung einer Parkraumbewirtschaftung
- HSP-Maßnahme 9 Verkauf Altes Rathaus
- HSP-Maßnahme 11 Erträge für städtische Planungsleistungen
- HSP-Maßnahme 20 Erhebung von Entgelten für das Aufstellen von jagdlichen Einrichtungen
- HSP-Maßnahme 28 Verzicht auf Kreismusikschule

Die Obere Kommunalaufsicht hat dabei deutlich gemacht, dass die seinerzeit vom Stadtrat mehrheitlich beschlossenen, projektbezogenen Konsolidierungsziele, welches sich aus den HSP-Maßnahmen ergeben, verbindlich sind und aus diesem Grunde auch aktualisierte Umsetzungsstrategien durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg beschlossen werden müssen. Sie hat darüber hinaus deutlich gemacht, dass die Nichtumsetzung von HSP-Maßnahmen ebenso wie das nachhaltige Nichterreichen der im Rahmen einer HSP-Maßnahme geplanten Konsolidierungsbeträge einer Kompensation bedarf. Das bedeutet, dass in solchen Fällen entweder die entsprechenden bestehenden HSP-Maßnahmen überarbeitet oder neue HSP-Maßnahmen erarbeitet werden müssen, um die geplanten Konsolidierungsbeträge zu erreichen. In diesem Zusammenhang wies die Obere Kommunalaufsicht darauf hin, dass zeitliche „Verschiebungen“ der Realisierung der projektbezogenen HSP-Maßnahmen nicht geduldet wird. Letztendlich müssten im Falle eines nicht erreichten Konsolidierungsziels für eine projektbezogene HSP-Maßnahme eine Kompensation über eine Erhöhung der Abgaben (z. B. über die Grundsteuer B) mit beschlossen werden.

Zur Verdeutlichung der damit verbundenen Konsequenzen wurde von der Oberen Kommunalaufsicht angeregt, dem Rat zu jeder HSP-Maßnahme, die bei einer Nichteinhaltung fälligen Grundsteuer B-Erhöhen als Punktwerte auszuweisen (siehe Anlage „Darstellung der Grundsteuer B-Erhöhen bei Nichteinhaltung“). Hierbei wird davon ausgegangen, dass eine Nichteinhaltung mindestens zu einer Erhöhung des Hebesatzes um 1 Punkt führt.

Die Verwaltung hat daraufhin auf Wunsch der Oberen Kommunalaufsicht und in Abstimmung mit ihr unmittelbar diese Sitzungsvorlage unter den o.a. Rahmenbedingungen erstellt.

Die in der Anlage „Darstellung der Grundsteuer B-Erhöhen bei Nichteinhaltung“ ausgewiesenen, im Vergleich zum Stand vom 28.11.2013 geänderten, Beträge zu den Steuermaßnahmen (HSP-Maßnahmen 29, 30 und 32) ergeben sich lediglich aus einer Neuberechnung im Vergleich zum Haushaltsszenario ohne Haushaltssanierungsplan. Ergebnis- oder Liquiditätsveränderungen im am

28.11.2013 beschlossenen Haushalt entstehen hierdurch nicht.

Beigefügte Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage:

- Darstellung der Grundsteuer B-Erhöhen bei Nichteinhaltung